

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Matthias Manthei, Fraktion Freie Wähler/BMV

Verwaltungsvorschriften auf Grundlage des Landeskatastrophenschutzgesetzes

und

ANTWORT

der Landesregierung

Welche derzeit gültigen Verwaltungsvorschriften hat die Landesregierung auf Grundlage von § 30 des Landeskatastrophenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erlassen (bitte jeweils einzeln mit Titel, Datum und öffentlich zugänglicher Stelle auflisten)?

Bisher sieht die Landesregierung keinen Anlass, durch Erlass einer Verwaltungsvorschrift nach § 33 des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG M-V) den Kostenersatz bei zweckfremder Verwendung von Katastrophenschutz-ausrüstung (§ 30 LKatSG M-V) zu regeln.

Sofern diese Frage jedoch darauf abzielt, welche derzeit gültigen Verwaltungsvorschriften die Landesregierung auf Grundlage des aktuellen § 33 LKatSG M-V, beziehungsweise des § 31 LKatSG M-V in der Fassung vom 23. Oktober 1992 bisher erlassen hat, wird die Frage wie folgt beantwortet:

Folgende Verwaltungsvorschriften im Sinne des aktuellen § 33 LKatSG M-V sind aktuell gültig:

- Verwaltungsvorschrift zur Aus- und Weitergabe von Warnungen, Meldungen und Informationen bei Katastrophen, großräumigen Gefährdungslagen und anderen koordinierungsbedürftigen Ereignissen vom 18. Juli 1996 [veröffentlicht im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern (AmtsBl. M-V) 1996, Seite 680],
- Verwaltungsvorschrift zur Neuorganisation des Katastrophenschutzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Januar 1997 (veröffentlicht im AmtsBl. M-V 1997, Seite 80),

- Meldeordnung bei besonderen Brand- und Hilfeleistungseinsätzen und Katastrophen sowie Anforderung von Hilfe und Aktivierung der Landeseinheiten und -dienste vom 27. Juni 2017 (veröffentlicht im AmtsBl. M-V 2017, Seite 462, berichtigt auf Seite 514).

Diese Verwaltungsvorschriften werden auch online im Internet über das Landesrechts-Informationssystem des Dienstleistungsportals der Landesregierung (<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml>) interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt.